



Lohnänderungen zum 01.01.2020

Liebe Mandanten,

das Jahr 2019 neigt sich dem Ende zu. Wie jedes Jahr erwarten uns auch für das Jahr 2020 neue gesetzliche Änderungen und Anforderungen (hier im Bereich LOHN), die wir mit Ihnen umsetzen möchten. Nachfolgend teilen wir Ihnen die einschlägigsten Änderungen mit, so dass ein sicherer und entspannter Start in das neue Jahr im Bereich STEUERN und SOZIALVERSICHERUNGSRECHT möglich ist.

1. Mindestlohn

Ab dem 01.01.2020 wird der gesetzliche Mindestlohn von 9,19 € auf **9,35 €** angehoben.

2. Verpflegungsmehraufwendungen/Reisekosten

Die Verpflegungsmehraufwendungen im INLAND steigen bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von 12,00 € auf **14,00 €** sowie jeweils am An- und Abreisetag. Bei einer mehrtägigen Geschäftsreise wird die Tagespauschale von 24,00 € auf **28,00 €** erhöht.

3. Steuerfreier Sachbezug bis 44 Euro (Tankgutschein)

Wie aus der Praxis bekannt, werden Arbeitnehmern oftmals 44,00 €/Mt., der sogenannte steuerfreie Sachbezug, gewährt. Als Nachweis muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einen Tankbeleg vorlegen (der Mitarbeiter tankt bei einer beliebigen Tankstelle in beliebiger Höhe). Dies ist so nicht mehr möglich ab dem 01.01.2020! Ausnahme: Bei betrieblichen Reisen/Geschäftsfahrten. Wenn dieser Sachbezug (zweckgebundene Geldzuwendung) weiterhin in diesem bekannten Verfahren abgerechnet wird, ist die steuer- und sv-freiheit nicht mehr gewährleistet und es ist mit nachträglichen Abgaben zu rechnen.

Lösung: Um weiterhin die 44,00 € steuerfreien Sachbezug Ihren Arbeitnehmern zur Verfügung stellen zu können, empfehlen wir, sogenannte „wieder aufladbare Geschenkkarten“ bei einer Tankstelle oder Lebensmittelgeschäft zu erwerben. Diese können/dürfen jeden Monat nur bis zur Höchstgrenze von 44,00 € aufgeladen werden. Der Arbeitnehmer muss die 44 EUR dann pro Monat verbrauchen bzw. entsprechend einlösen und im nächsten Monat stehen diesem wieder weitere 44,00 € zur Verfügung.

Wichtig hier: Höchstaufladung pro Monat 44,00 € und Einlösung nur an „der bestimmten“ Tankstelle/Lebensmittelgeschäft.

4. Geringfügige Beschäftigung (schriftliche Arbeitszeitvereinbarungen)

Leider ist bei geringfügig Beschäftigten keine „Arbeit auf Abruf“ mehr möglich, da es nun gesetzlich verpflichtend ist eine Vereinbarung über feste Wochen/Tagesstunden zu vereinbaren. Dies kann entweder in Form eines „3-Zeilers“ erfolgen oder mittels eines Arbeitsvertrages. Hierfür erhalten Sie anbei die entsprechenden Muster-Formulierungen.



Maria Schlosser

STEUERBERATERIN

Maria Schlosser • Hochfeldstraße 2 • 83549 Eiselfing

Hochfeldstraße 2
83549 Eiselfing
Tel.: 0 80 71/922 67-51
Fax: 0 80 71/922 67-52
e-mail: info@steuerberaterin-schlosser.de
www.steuerberaterin-schlosser.de

Folgen bei fehlender schriftlicher Vereinbarung:

Im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung kann fiktiv davon ausgegangen werden, dass eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden vorliegt. Dies würde bedeuten das bei durchschnittlichen Monatsstunden von 86,67 x Mindestlohn 9,35 € sich ein angenommenes Entgelt i.H.v. 810,36 € ergäbe.

Das bedeutet: Raus aus der geringfügigen Beschäftigung und rein in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und ggf. Abrechnung mit der Steuerklasse 6.

Um hier hohe Abgaben und Nachzahlungen zu vermeiden, weisen wir auf die Schriftform hinsichtlich Arbeitszeit mit Ihren geringfügigen Beschäftigten ausdrücklich hin.

Die aufgeführten Informationen sind nicht abschließend und ersetzen keine individuelle Beratung.

Falls Sie Rückfragen hierzu haben stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten mit Ihren Liebsten und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2020.

Wir bedanken uns sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei Schlosser